

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Geiseltal  
über die Erhebung von Gebühren  
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

**- Schmutzwassergebührensatzung zentral -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ( GO-LSA ) vom 05.10.1993 ( GVBl. LSA S. 568 ) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 ( GVBl. LSA S. 383 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 – 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ( WG-LSA ) i. d. F. vom 12.06.2006 ( GVBl. LSA S. 248 ), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 ( GVBl. LSA S. 353 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt ( GKG-LSA ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 ( GVBl. LSA S. 81 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 ( GVBl. LSA S. 238 ) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( KAG-LSA ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 ( GVBl. LSA S. 405 ), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 ( GVBl. LSA S. 452 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger ( DSGVO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 ( GVBl. LSA S. 54 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2009 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Schmutzwasserbeseitigungssatzung -. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grund- und Verbrauchsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage ( Schmutzwassergebühren ).

## **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Schmutzwassergebühren ( Grund- und Verbrauchsgebühr ) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

## **§ 3 Grundgebühr**

Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung wird eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr orientiert sich an:

- Wohneinheiten für Wohnnutzung gemäß Definition nach Buchst. a) und
- Wasserzählergröße ( für Verwaltung, Gewerbe, Industrie u. a. ) nach Buchst. b).

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

- a) für jede Wohneinheit 8,00 €.

Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede zur Führung eines Haushalts dienende in sich und gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossene Räumlichkeit. Maßgeblich ist, dass die jeweilige Räumlichkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend der wohnlichen Unterbringung dient bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt wird und einen selbständigen Zugang aufweist. Die Grundgebühr für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn aktuell eine Wohnnutzung nicht stattfindet ( Leerstand ).

- b) pro Hauptwasserzähler ( zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs ) der Größe

Qn	2,5	Durchflussmenge bis max.	5 m <sup>3</sup> /h	9,00 €
Qn	6	Durchflussmenge bis max.	12 m <sup>3</sup> /h	31,00 €
Qn	10	Durchflussmenge bis max.	20 m <sup>3</sup> /h	102,00 €
Qn	15	Durchflussmenge bis max.	30 m <sup>3</sup> /h	230,00 €
Qn	25	Durchflussmenge bis max.	50 m <sup>3</sup> /h	332,00 €
Qn	40	Durchflussmenge bis max.	80 m <sup>3</sup> /h	486,00 €
Qn	60	Durchflussmenge bis max.	150 m <sup>3</sup> /h	767,00 €

- c) Bei Grundstücken, die sowohl einer wohnlichen, als auch verwaltungsseitigen, gewerblichen, industriellen oder ähnlicher Nutzung unterliegen, ermittelt sich die Grundgebühr aus der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten nach Buchst. a) und der Größe des Hauptwasserzählers bei verwaltungsseitiger, gewerblicher, industrieller oder ähnlicher Nutzung gemäß Buchst. b).

#### **§ 4**

#### **Verbrauchsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup>.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gilt:
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Trinkwasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Trinkwassermenge;
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Monaten vor deren Einleitung schriftlich beim Zweckverband zu beantragen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die den Bestimmungen des deutschen Eichgesetzes entsprechen müssen. Sie werden verplombt, registriert und alle 6 Jahre gewechselt. Die Lieferung, der Ersteinbau sowie der Wechsel der Wasserzähler erfolgt durch den Zweckverband. Die Installation einer entsprechenden Wasserzähleranlage nach DIN 1988 ist Voraussetzung für die Installation eines Wasserzählers. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für entstandene Aufwendungen. Eine Berücksichtigung der tatsächlich zugeführten Wassermengen erfolgt mit der jeweiligen Jahresabrechnung.
- (4) Ist die Ermittlung der auf dem Grundstück gewonnenen und / oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen nach Abs. 3 nicht möglich, hat der Gebührenpflichtige die tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen durch Errichtung einer entsprechenden Schmutzwassermesseinrichtung auf seine Kosten nachzuweisen. Die technische Umsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Wassermengen, die tatsächlich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist rechtzeitig vor einer beabsichtigten Absetzung beim Zweckverband in schriftlicher Form einzureichen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die den Bestimmungen des deutschen Eichgesetzes entsprechen müssen. Sie werden verplombt, registriert und alle 6 Jahre gewechselt. Die Lieferung, der Ersteinbau sowie der Wechsel der Wasserzähler erfolgt durch den Zweckverband. Die Installation einer entsprechenden Wasserzähleranlage nach DIN 1988 ist Voraussetzung für die Installation eines Wasserzählers. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für entstandene Aufwendungen. Eine Berücksichtigung der tatsächlich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen erfolgt mit der jeweiligen Jahresabrechnung.

- (7) Gewerbetreibende können Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag von den Abrechnungsmengen absetzen lassen. Der Antrag auf Absetzung ist jedes Jahr neu, bis spätestens 30.10. für das jeweils folgende Kalenderjahr beim Zweckverband einzureichen. Später eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Als absetzbare Wassermengen gelten insbesondere:

- für Fleischereien mit Wurstverarbeitung	15 %
- für fleischverarbeitende Betriebe ohne Wurstverarbeitung	11,25 %
- für Wäschereien	13 %
- für Bäckereien	15 %
- für Autowaschanlagen	10 %

der über Trinkwasserzähler ermittelten Wassermenge. Der jeweils Gebührenpflichtige kann im Einzelfall über ein Sachverständigengutachten nachweisen, dass die tatsächlichen Absetzmengen höher sind. Wird der Nachweis erbracht, so ist die höhere Menge in Abzug zu bringen.

Die Berücksichtigung der jeweiligen Absetzmenge erfolgt mit dem Jahresgebührenbescheid.

- (8) Eine Absetzung von Wassermengen bei Verwendung des Wassers als Poolwasser erfolgt grundsätzlich nicht. Aufgrund einer Festlegung der Unteren Wasserbehörde vom 16.08.2008 in Verbindung mit § 150 (1) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich bei Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, um Abwasser. Dieses ist der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

Für das Ableiten von Wasser aus Schwimmbecken und Pools gilt die folgende Verfahrensweise: Poolwasser und sonstiges Wasser aus Schwimmbecken und ähnlichen Anlagen kann nur dann in das Grundwasser ( z. B. über das Verrieseln im Garten ) eingeleitet werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Der jeweilige Benutzer des Pools / Schwimmbeckens hat bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Die entsprechenden Formblätter können beim Zweckverband abgefordert werden. Soweit die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Poolwassers / Wassers aus Schwimmbecken von der zuständigen Wasserbehörde erteilt wird, kann das insoweit nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wasser von der Trinkwassermenge abgesetzt werden.

Soweit eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt, ist das Wasser aus Swimmingpools und ähnlichen Einrichtungen dem Zweckverband vollumfänglich anzudienen. Eine Verregnung/Verrieselung im Garten ist dann insoweit nicht zulässig.

## **§ 5 Verbrauchsgebührensatz**

Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,37 € / m<sup>3</sup>.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Der tatsächliche Benutzer der öffentlichen Einrichtung tritt hilfsweise neben den Eigentümer, wenn der Zweckverband vergeblich versucht hat, gegen den Eigentümer zu vollstrecken. In diesem Fall kann der Zweckverband zeitlich nach der Erstellung des Bescheides gegenüber dem Eigentümer die Gebührenforderung auch gegenüber dem tatsächlichen Benutzer geltend machen. Vorrangig ist jedoch der Eigentümer gegenüber dem Zweckverband für die Begleichung der Gebühren verantwortlich.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel ( § 12 ( 1 ) ) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Grundgebühr, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und darüber hinaus mit der Benutzungsgebühr, wenn von dem Grundstück Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Endet die Einleitung von Schmutzwasser, verbleibt die zu leistende Grundgebühr. Die Grundgebühr erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Verbrauchsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Regelfall werden 10 gleiche Abschläge für den Zeitraum Januar bis Oktober des jeweils auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres bestimmt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der Zweckverband auf der Grundlage durchschnittlicher Verbrauchswerte im Verbandsgebiet schätzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 10 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Trinkwassermengen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten ( Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten ) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.

- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden ( z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt ) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

#### § 14

#### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Gebühr sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

#### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 4 ( 3 ) Satz 1 dem Zweckverband die Wassermengen nicht rechtzeitig anzeigt;
  2. entgegen § 4 ( 3 ) keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 4 ( 4 ) keine Schmutzwassermengeneinrichtung einbauen lässt;
  4. entgegen § 11 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist; erteilt;
  5. entgegen § 11 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 12 ( 1 ) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 12 ( 2 ) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
  8. entgegen § 12 ( 2 ) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Braunsbedra, den 25.11.2009

Vogler

Verbandsgeschäftsführer

